

Ordentliche Hauptversammlung der Pyrum Innovations AG am 18. Juli 2024

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (Aktienoptionsprogramm 2024), über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2024 I und entsprechende Satzungsänderung)

Unter Tagesordnungspunkt 7 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, ein Aktienoptionsprogramm zu beschließen. Die Gesellschaft beabsichtigt, bis zu 39.000 Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft („**Aktienoptionen**“) an Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen bis zum 17. Juli 2028 auszugeben, die am Ende der Wartezeit nach näherer Maßgabe der Aktienoptionsbedingungen mit bis zu 39.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft bedient werden können („**Aktienoptionsprogramm 2024**“).

Durch das vorgeschlagene Aktienoptionsprogramm 2024 sollen gegenwärtige und zukünftige Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen mittel- und langfristig am künftigen Erfolg der Gesellschaft beteiligt und die Verbundenheit mit der Gesellschaft gestärkt werden. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats erforderlich, damit die Gesellschaft auch künftig die benötigten qualifizierten Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer für verbundene Unternehmen anwerben und halten kann.

Dabei sollen bis zu 39.000 Aktienoptionen und die hieraus resultierenden Bezugsrechte ausschließlich an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen i. S. v. §§ 15 ff. AktG (gemeinsam die „**Bezugsberechtigten**“) ausgegeben werden können. Soweit Aktienoptionen aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen oder aus sonstigen Gründen während des Ermächtigungszeitraums verfallen, darf die entsprechende Anzahl an Aktienoptionen erneut an Bezugsberechtigte ausgegeben werden.

Jede im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2024 ausgegebene Aktienoption gewährt das Recht, nach näherer Maßgabe der Aktienoptionsbedingungen gegen Zahlung eines Ausübungspreises eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft mit rechnerischem Nennbetrag von EUR 1,00 zu erwerben. Die Aktienoptionen können bis zum 17. Juli 2028 (einschließlich) ein- oder mehrmals im Jahr in Tranchen ausgegeben werden. Sie haben eine maximale Laufzeit von jeweils sieben Jahren ab dem im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2024 näher definierten Tages ihrer Zuteilung und verfallen hiernach ersatz- und entschädigungslos.

Die Ausgabe von Aktienoptionen kann – vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder die sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft zum Handel einbezogen sind – nur im Zeitraum ab Eintragung des unter Tagesordnungsordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Juli 2024 vorgeschlagenen Bedingten Kapitals 2024 I im Handelsregister der Gesellschaft und innerhalb

von jeweils vier Wochen, beginnend jeweils am dritten Werktag nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts, des Halbjahresberichts und des Jahresabschlusses der Gesellschaft erfolgen.

Um den Bezugsberechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre zu steigern und im Einklang mit § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG, können die Aktienoptionen frühestens vier Jahre nach dem *Tag ihrer Zuteilung* von den Bezugsberechtigten ausgeübt werden („**Wartefrist**“). „**Tag der Zuteilung**“ ist der Tag, an welchem die vom Vorstand beschlossene Ausgabe der Aktienoptionen dem jeweiligen Bezugsberechtigten mitgeteilt wird, sofern in dieser Mitteilung oder durch Vereinbarung mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist; im letzten Fall gilt der spätere Zeitpunkt als Tag der Zuteilung.

Die Aktienoptionen können am Ende der Wartefrist durch die Bezugsberechtigten nur ausgeübt werden, wenn und soweit bestimmte Erfolgsziele für die jeweilige Tranche erreicht wurden. Das Erreichen der Erfolgsziele liegt dabei nicht nur im Interesse der Bezugsberechtigten, sondern auch im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an einer Steigerung der Profitabilität der Gesellschaft und einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes.

Die Aktienoptionen können durch die Bezugsberechtigten nur ausgeübt werden, wenn und soweit das im Konzernabschluss der Pyrum Innovations AG ausgewiesene Nettoergebnis innerhalb der vierjährigen Wartezeit für die jeweilige Tranche in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren positiv ist (d.h. mindestens EUR 0,00 beträgt) und der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus der Aktienoption („**Maßgeblicher Referenzkurs**“) für die jeweilige Tranche um mindestens 50 % höher als der jeweilige *Ausübungspreis* ist und für die erste Tranche (2024) und die zweite Tranche (2025) mindestens EUR 50,00 und für die dritte Tranche (2026) und die vierte Tranche (2027) mindestens EUR 60,00 beträgt.

Die Aktienoptionen haben jeweils eine Laufzeit von bis zu sieben Jahren ab dem jeweiligen *Tag der Zuteilung*. Die Optionstranchen können von den Bezugsberechtigten innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Wartezeit vorbehaltlich der Erfüllung weiterer in den Aktienoptionsbedingungen festgelegten Ausübungsvoraussetzungen und vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbaren Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder die sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft zum Handel einbezogen sind, nur innerhalb eines Zeitraums von jeweils vier Wochen beginnend jeweils am ersten Werktag nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts, des Halbjahresberichts oder des Jahresabschlusses der Gesellschaft bzw. vier Wochen beginnend am ersten Werktag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgeübt werden („**Ausübungszeiträume**“). Sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Ausübung zum Ablauf eines ursprünglichen Ausübungszeitraums nicht möglich ist, kann dieses angemessen verlängert werden.

Bei Ausübung der Aktienoptionen ist der jeweilige Ausübungspreis von den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft zu zahlen. Der Gewinn je Aktienoption ergibt sich für den jeweiligen Bezugsberechtigten aus der Differenz zwischen dem *Maßgeblichen Referenzkurs* der Aktie der Gesellschaft und dem jeweiligen Ausübungspreis.

Der Ausübungspreis je Aktie des Aktienoptionsprogramm 2024 entspricht dem volumengewichteten Dreimonats-Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem *Tag der Zuteilung* der einzelnen Optionstranche, mindestens jedoch EUR 30,00 („**Ausübungspreis**“). Damit wird sichergestellt, dass kurzfristige Kursausschläge in positiver wie in negativer Hinsicht den Ausübungspreis nicht unangemessen beeinflussen können.

Die Aktienoptionen sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar; sie sind jedoch vererblich. Ebenfalls ist eine Übertragung zur Erfüllung von Vermächtnissen zulässig. Die Aktienoptionen können nur durch den jeweiligen Bezugsberechtigten selbst oder dessen Erben oder Vermächtnisnehmer ausgeübt werden.

Die weiteren Einzelheiten der Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen, für die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2024 I sowie die weiteren Aktienoptionsbedingungen werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgesetzt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere die Entscheidung über die einmalige oder wiederholte Auflage von jährlichen Tranchen zur Ausnutzung der Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen sowie Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsprogramms 2024 und der jährlichen Tranchen und das Verfahren der Zuteilung und Ausübung der Aktienoptionen, die Zuteilung von Aktienoptionen an einzelne Bezugsberechtigte, die Festlegung des Ausgabetermins innerhalb des jeweiligen Ausgabetermins sowie Regelungen über die Ausübbarkeit und Sonderfällen, insbesondere im Falle des Ausscheidens von Bezugsberechtigten aus dem Arbeitsverhältnis, im Todesfall, bei Ausscheiden eines verbundenen Unternehmens, eines Betriebs oder Betriebsteils der Gesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder im Falle eines Kontrollwechsels (Change-of-Control), des Abschlusses eines Unternehmensvertrags oder eines Delistings sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen.

Zur Bedienung der Aktienoptionen soll das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 39.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 39.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht werden (Bedingtes Kapital 2024 I). Auf die im Rahmen des Bedingten Kapitals 2024 I ausgegebenen Bezugsaktien haben die Aktionäre der Gesellschaft kein gesetzliches Bezugsrecht. Andernfalls würde der Zweck des Bedingten Kapitals 2024 I, die Bedienung der unter dem Aktienoptionsprogramm 2024 ausgegebenen Aktienoptionen zu ermöglichen, verfehlt. Hierdurch wird die Gesellschaft liquiditätsschonend in die Lage versetzt die Ansprüche unter dem Aktienoptionsprogramm 2024 mit neuen Aktien der Gesellschaft aus dem Bedingten Kapital 2024 I zu bedienen. Zur Erfüllung dieser Aktienoptionen muss die Gesellschaft keine finanziellen Mittel für den Erwerb eigener Aktien bzw. an der

Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) zum Handel einbezogene Norwegian Depositary Receipts der Gesellschaft oder die Leistung einer Barauszahlung aufwenden. Die insoweit geschonte Liquidität kann für die Finanzierung des weiteren Wachstums der Gesellschaft eingesetzt werden.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen hält der Vorstand den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 18. Juli 2024 unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre daher insgesamt für sachgerecht und angemessen.

Dillingen/ Saar, im Juni 2024

Pyrum Innovations AG

Der Vorstand



Pascal Klein



Michael Kapf



Kai Winkelmann